
SATZUNG

Fassung 2014



Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.

Prüfen. Beraten. Bilden. Interessen vertreten.

Fassung vom 17. September 2014. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg erfolgte am 9. Dezember 2014.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet und Zweck des Verbandes

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Zweck und Aufgaben
- § 5 Bezirksversammlungen und Fachtagungen

II. Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beitrittserklärung, Aufnahme
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt
- § 10 Auflösung
- § 11 Ausschluss

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 12 Rechtsgrundlagen
- § 13 Rechte der Mitglieder
- § 14 Pflichten der Mitglieder

IV. Organe des Verbandes

- § 15 Verbandsorgane
 - Verbandstag
- § 16 Aufgaben und Zuständigkeit
- § 17 Vertretung und Stimmberechtigung der Mitglieder
- § 18 Einberufung
- § 19 Anträge zur Tagesordnung
- § 20 Leitung und Beschlussfassung
 - Verbandsrat
- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Wahl der Bezirksvertreter und Amtsdauer
- § 23 Aufgaben des Verbandsrates
- § 24 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung
 - Präsidium
- § 25 Zusammensetzung, Wahl und Versammlungsleitung
- § 26 Aufgaben des Präsidiums
 - Verbandsvorstand
- § 27 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben
 - Fachausschüsse
- § 28 Fachausschüsse

§ 29 Fachräte
Fachräte

V. Prüfungswesen

§ 30 Ausübung der Prüfungstätigkeit

VI. Rechnungswesen

§ 31 Jahresabschluss

VII. Genossenschaftliche Bundesverbände

§ 32 Mitgliedschaft bei genossenschaftlichen Bundesverbänden

VIII. Verschmelzung des Verbandes

§ 33 Verschmelzung

IX. Auflösung des Verbandes

§ 34 Auflösung

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Übergangs- und Schlussvorschriften

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet und Zweck des Verbandes

§ 1

Name

- (1) Der Verband führt den Namen
Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V.
- (2) Durch Beschluss des Oldenburgischen Staatsministeriums vom 6.8.1890 ist ihm das Recht zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung bei den angehörenden Genossenschaften verliehen worden.

§ 2

Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst Norddeutschland.

§ 4

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung seiner Mitglieder durch Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:
 - a) die Prüfung seiner Mitglieder nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung insbesondere des § 30 und unter Beachtung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer;
 - b) Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen genossenschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Angelegenheiten; die Pflege des Austausches von Erfahrungen unter den Mitgliedern sowie die Förderung ihrer wirtschaftlichen Belange und die Stärkung ihrer Selbständigkeit;
 - c) Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Mitglieder gegenüber Unternehmen und Verbänden des genossenschaftlichen Sektors sowie gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen;
 - d) Aus-, Fort- und Weiterbildung des genossenschaftlichen Nachwuchses, der Mitarbeiter und Führungskräfte der Mitglieder sowie die Unterhaltung entsprechender Bildungseinrichtungen;

-
- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
 - (3) Zur Förderung seiner Mitglieder kann der Verband Prüfungs-, Beratungs- und Bildungsleistungen auch gegenüber den Mitgliedern der Verbandsmitglieder und gegenüber Anderen erbringen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
 - (4) Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verband rechtlich selbständige Unternehmen gründen, sich an solchen beteiligen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.
 - (5) Der Verband kann die Mitgliedschaft bei anderen genossenschaftlichen Bundesverbänden und bei sonstigen genossenschaftlichen Einrichtungen erwerben.

§ 5

Bezirksversammlungen und Fachtagungen

- (1) Im Rahmen der Beratung und Förderung und zum Zwecke der Unterrichtung der Mitglieder finden mindestens alle vier Jahre Bezirksversammlungen statt. Auf diesen Versammlungen werden die gemäß § 22 Absatz 1 zu wählenden Verbandsratsmitglieder gewählt. Außerdem werden anstehende genossenschaftliche, rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Fragen erörtert.
- (2) Zu den Bezirksversammlungen lädt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium unter Aufstellung einer Tagesordnung ein. Für die Versammlungsleitung gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Genossenschaftliche Fachfragen, die auf den Bezirksversammlungen nicht erörtert werden können, werden auf besonderen Fachtagungen behandelt. Fachtagungen finden unabhängig von den Bezirksversammlungen für die Genossenschaftsbanken und für die Waren-, Vermarktungs- und Dienstleistungsgenossenschaften nach Bedarf statt.
- (4) Die Einladung zu den Fachtagungen erfolgt unter Aufstellung einer Tagesordnung durch den Verbandsvorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Eingetragene Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben oder dort tätig sind;
2. sonstige Unternehmen oder andere Vereinigungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen und die im Verbandsgebiet tätig sind;
3. sonstige Unternehmen oder andere Vereinigungen, soweit die zuständige oberste Landesbehörde eine Ausnahme gemäß § 63 b Abs. 2 Genossenschaftsgesetz zulässt.

§ 7

Beitrittserklärung, Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes und des Präsidiums.
- (2) Lehnen der Vorstand oder das Präsidium die Aufnahme ab, so kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verbandsrat eingelegt werden. Die Entscheidung des Verbandsrates ist endgültig. Erst danach ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt,
 2. Auflösung,
 3. Ausschluss.
- (2) Auf das Verbandsvermögen haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.
- (3) Die Beitragspflicht der ausscheidenden Mitglieder endet am Schluss des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

§ 9

Austritt

Der Austritt kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erfolgen. Gleichermaßen kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband auf den pflichtmitgliedschaftlichen Bereich beschränken.

§ 10

Auflösung

Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Eintragung der Löschung des betreffenden Unternehmens im Register des zuständigen Gerichts.

§ 11

Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied seinen dem Verband gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
 - b) wenn es die durch die Prüfung festgestellten wesentlichen Mängel (§ 59 Abs. 2,

§ 60 Genossenschaftsgesetz) auf Aufforderung des Vorstandes nicht beseitigt;

- c) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Belange des Genossenschaftswesens schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (3) Der Ausschluss tritt mit der Zustellung des Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied in Kraft.
 - (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde beim Verbandsrat einlegen. Der Verbandsrat entscheidet endgültig. Erst danach ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus Zweck und Satzung des Verbandes.

§ 13

Rechte der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. die Prüfung durch die vom Verband bestimmten Prüfer in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen oder durch den Beschluss des Vorstandes festgesetzten Umfang zu verlangen;
2. die Beratung durch den Verband in Anspruch zu nehmen;
3. die Wahrung ihrer geschäftlichen und genossenschaftlichen Interessen durch den Verband zu verlangen;
4. die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen;
5. an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung des Verbandstages nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung zu stellen;
6. den Jahresabschluss im Hause des Verbandes einzusehen. Zu diesem Zweck liegt der Jahresabschluss ab vier Wochen vor dem Verbandstag bis eine Woche vor diesem Zeitpunkt aus.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet:

1. die Vorschriften der Satzung des Verbandes sowie die von der Mitgliederversammlung und dem Verbandsrat rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten;
2. die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder zu wahren;
3. bei ihrer Geschäftsführung auf die Belange der anderen dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder Rücksicht zu nehmen und diesbezüglich Empfehlungen des Verbandsvorstandes zu berücksichtigen;
4. die Prüfung durch die vom Verband bestimmten Prüfer in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen oder den Beschluss des Verbandsvorstandes festgesetzten Umfang durchführen zu lassen;
5. die gemäß dieser Satzung festgesetzten Verbandsbeiträge, Prüfungsentgelte und sonstigen Entgelte auf Anforderung zu entrichten;
6. die vom Verband geforderten statistischen Nachweise über ihre Einrichtungen und Geschäftsergebnisse innerhalb der vom Verband gesetzten Frist einzureichen;
7. dem Verband Einladungen zu ihren Versammlungen (Generalversammlungen usw.) unter Angabe der Tagesordnung zugehen zu lassen;
8. wesentliche Änderungen ihrer Satzung sowie personelle Veränderungen in der hauptamtlichen Geschäftsführung rechtzeitig mit dem Verband zu beraten, soweit es sich um Mitglieder gemäß § 6 Nr. 1 der Satzung handelt.

IV. Organe des Verbandes

§ 15

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag,
2. der Verbandsrat,
3. das Präsidium,
4. der Verbandsvorstand,
5. die Fachausschüsse,
6. die Fachräte.

Verbandstag

§ 16

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Der Verbandstag hat die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen ist.
- (3) Insbesondere stehen ihm zu:
 1. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
 2. die Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsausschusses über das Ergebnis seiner Prüfungen;
 3. die Entlastung des Verbandsrates und des Vorstandes wegen der Geschäftsführung sowie des Jahresabschlusses;
 4. die Entscheidung über die ihm vom Vorstand oder Verbandsrat vorgelegten Anträge oder Beschwerden;
 5. die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen des Genossenschaftswesens des Verbandsgebietes;
 6. die Änderung der Satzung;
 7. die Auflösung des Verbandes.

§ 17

Vertretung und Stimmberechtigung der Mitglieder

- (1) Der Verbandstag besteht aus Vertretern der Mitglieder. Vertreter kann nur sein, wer dem Vorstand, einem sonstigen vertretungsberechtigten Organ, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung eines Mitglieders angehört.
- (2) Jedes Mitglied kann nur einen stimmberechtigten Vertreter entsenden. Dieser stimmberechtigte Vertreter kann neben dem Mitglied, dem er gemäß Absatz 1 Satz 2 angehört, noch bis zu zwei weitere Mitglieder als stimmberechtigter Vertreter vertreten.
- (3) Die Mitglieder dürfen weitere Personen zur Teilnahme am Verbandstag entsenden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- (4) Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn über ein Rechtsgeschäft mit ihm oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verband beschlossen wird.

§ 18

Einberufung

- (1) Der Verbandstag tritt in der Regel einmal jährlich an einem innerhalb des Verbandsgebietes gelegenen Ort zusammen. Er wird durch den Vorstand und das Präsidium berufen. Diese haben auch den Ort des Verbandstages zu bestimmen.

Das Datum des Verbandstages soll mindestens acht Wochen vor dem Verbandstag im Verbandsblatt angekündigt werden.

- (2) Die Einladungen zum Verbandstag sind allen Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen. Zwischen der Einladung und dem Termin des Verbandstages soll mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Für den Fall, dass von einem Verbandsmitglied gegen die Nichtzulassung der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung des Verbandes Beschwerde gemäß § 19 Abs. 4 eingelegt ist, genügt eine Frist von einer Woche.
- (3) Außerordentliche Verbandstage müssen der Verbandsvorstand und das Präsidium berufen, sobald der Verbandsvorstand, das Präsidium oder der Verbandsrat es für nötig halten oder ein Viertel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

§ 19

Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Gegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung zu beantragen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zu dem Gegenstand den Berichterstatler zu stellen.
- (2) Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Über die Zulassung des Antrages zur Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Verbandsrat. Zu diesem Zweck ist der Verbandsrat unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen (§ 24 der Satzung).
- (3) Lehnt der Verbandsrat die Zulassung ab, so ist dem Antragsteller unverzüglich ein begründeter schriftlicher Ablehnungsbescheid zu übermitteln.
- (4) Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller beim Verband innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche seit Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingelegt und begründet werden.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet der Verbandstag. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird der Gegenstand zur Beratung und Entscheidung in die bestehende Tagesordnung aufgenommen; anderenfalls entfällt die Behandlung des beantragten Gegenstandes.

§ 20

Leitung und Beschlussfassung

- (1) Der Verbandstag wird von dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder bei einer Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Versammlungsleiter ernennt die erforderliche Anzahl von Schriftführern und Stimmzählern.
- (3) Die Beschlüsse des Verbandstages sind in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Verbandstages einzutragen und vom Versammlungsleiter, den anwesenden Mitgliedern des Verbandsvorstandes, dem Schriftführer und einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

-
- (4) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Abgestimmt wird durch Handzeichen mit Stimmkarte. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (5) Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - (6) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Verbandsrat

§ 21

Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 22 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 1. 10 Bezirksvertretern der Genossenschaftsbanken (Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz)
 2. 7 Bezirksvertretern der Waren-, Vermarktungs- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Verbandsmitglieder anderer Rechtsform
 3. je einem Vertreter der Verbandsmitglieder DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, AGRAVIS Raiffeisen AG sowie eines Unternehmens des DMK-Konzerns (DMK eG oder DMK GmbH), der von diesen bestimmt wird und möglichst ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein soll.

Die Bezirksvertreter müssen dem Vorstand, einem sonstigen vertretungsberechtigten Organ, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung verschiedener Verbandsmitglieder angehören. Gewählt werden kann nur, wer das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Der Verbandsrat wählt außerdem mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder zwei Personen für die Gruppe der Waren-, Vermarktungs- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Verbandsmitglieder anderer Rechtsform, die im Genossenschaftswesen tätig sind, für die Dauer von vier Jahren zu.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Verbandsrates ohne Stimmrecht teil. Durch Beschluss des Verbandsrates kann die Teilnahme des Verbandsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Verbandsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus, haben jedoch Anspruch auf vom Verband zu vergütende Reisekosten und Tagegelder.
- (5) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.
- (6) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzungen sowohl im Verbandsrat als auch auf dem Verbandstag und im Präsidium.

§ 22

Wahl der Bezirksvertreter und Amtsdauer

- (1) Zur Wahl der Bezirksvertreter werden folgende Wahlbezirke gebildet:
 1. Zum Wahlbezirk 1 gehören alle Verbandsmitglieder mit Sitz im Landkreis Osnabrück oder der Stadt Osnabrück.
 2. Zum Wahlbezirk 2 gehören alle Verbandsmitglieder mit Sitz in den Landkreisen Grafschaft Bentheim oder Emsland.
 3. Zum Wahlbezirk 3 gehören alle Verbandsmitglieder mit Sitz in den Landkreisen Cloppenburg oder Vechta.
 4. Zum Wahlbezirk 4 gehören alle Verbandsmitglieder mit Sitz in den Landkreisen Ammerland, Friesland, Oldenburg, Wesermarsch oder mit Sitz in den Städten Delmenhorst, Oldenburg oder Wilhelmshaven.
 5. Zum Wahlbezirk 5 gehören alle Verbandsmitglieder mit Sitz in den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund oder mit Sitz in der Stadt Emden.
 6. Zum Wahlbezirk 6 gehören alle Verbandsmitglieder, die nicht zu den Wahlbezirken 1 bis 5 gehören.
 - (2) Die Zahl der zu wählenden Bezirksvertreter in den einzelnen Wahlbezirken ergibt sich
 1. für die Genossenschaftsbanken zunächst daraus, dass je Wahlbezirk ein Vertreter zu wählen ist und die übrigen 4 aus dem Verhältnis der Zahl der Genossenschaftsbanken mit Sitz im Wahlbezirk zuzüglich $1/100.000.000$ der Bilanzsumme zur gesamten Anzahl der Mitgliedsbanken zuzüglich $1/100.000.000$ der Gesamtbilanzsumme sowie der Gesamtzahl der gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 vorgesehenen Bezirksvertreter und
 2. für die Waren-, Vermarktungs- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie die Verbandsmitglieder anderer Rechtsform aus dem Verhältnis der Zahl dieser Mitglieder mit Sitz im Wahlbezirk zuzüglich $1/10.000.000$ der Umsatzerlöse zur gesamten Anzahl dieser Verbandsmitglieder zuzüglich $1/10.000.000$ der Umsatzerlöse sowie der Gesamtzahl der gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen Bezirksvertreter.
 - (3) Maßgebend sind die Verhältnisse am 31.12. des Jahres, das zwei Jahre vor dem Jahr der Wahl der Bezirksvertreter liegt. Das Präsidium stellt die auf die Gruppe der Genossenschaftsbanken sowie die anderen Verbandsmitglieder in den einzelnen Wahlbezirken entfallende Zahl der Bezirksvertreter gemäß Absatz 2 Nummern 1 und 2 fest. Dabei werden Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Ergibt sich durch die Rundung eine Überschreitung der Gesamtzahl der für die Gruppe vorgesehenen Bezirksvertreter, wird in dem Wahlbezirk die Aufrundung rückgängig gemacht, bei dem die Dezimalstellen dem Wert 0,49 am nächsten liegen.
 - (4) Die Bezirksvertreter werden auf den Bezirksversammlungen (§ 5 der Satzung) von den Verbandsmitgliedern der betreffenden Wahlbezirke für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die neuen Bezirksvertreter gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet vorzeitig, wenn und sobald der Bezirksvertreter aus dem Amt ausscheidet, das für seine Wahl bestimmend war. Für die Vertretung und Stimmberechtigung der Verbandsmitglieder gilt § 17 der Satzung entsprechend.
-

-
- (5) Für jeden Bezirksvertreter ist ein Ersatzvertreter zu wählen. Scheidet der Bezirksvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird sein Ersatzvertreter Bezirksvertreter. Der Ersatzvertreter kann nur gleichzeitig mit dem Bezirksvertreter gewählt werden. Seine Amtsdauer endet vorzeitig, wenn und sobald der Ersatzvertreter aus dem Amt ausscheidet, das für seine Wahl bestimmend war und spätestens mit dem Ende der Amtsdauer des weggefallenen Bezirksvertreters. Für seine Wahl sind die für den Bezirksvertreter geltenden Satzungsvorschriften anzuwenden.
 - (6) Sind sowohl der Bezirksvertreter als auch sein Ersatzvertreter vor Ablauf der Amtsdauer ausgeschieden, so sind vor Ablauf von sechs Monaten ein Bezirksvertreter und ein Ersatzvertreter für die restliche Amtsdauer zu wählen.
 - (7) Die Wahl der Bezirksvertreter wird mit Handzeichen durchgeführt. Sie muss geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Verbandsmitglieder dies beantragt. Die Bezirksvertreter sind in gesonderten Wahlgängen zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

§ 23

Aufgaben des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat berät über alle Angelegenheiten des Verbandes, die die Förderung der Gesamtinteressen des Genossenschaftswesens sowie die Förderung der Angelegenheiten der Verbandsmitglieder betreffen.
- (2) Zu den Aufgaben des Verbandsrates gehören insbesondere:
 1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 27 der Satzung;
 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr;
 4. die Beschlussfassung über die Verwendung eines sich ergebenden Jahresüberschusses bzw. die Deckung eines vorliegenden Jahresfehlbetrages;
 5. die Festsetzung der Jahresbeiträge, Prüfungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen;
 6. die Entscheidung über eine Beschwerde über die Ausschließung eines Mitgliedes;
 7. die Genehmigung des Erwerbs, der Belastung und Veräußerung von Grundeigentum;
 8. die Entscheidung über Streitigkeiten des Vorstandes mit angehörenden Mitgliedern, soweit sie nicht Prüfungsangelegenheiten betreffen;
 9. die Zustimmung zur Errichtung von Fonds und die Beschlussfassung über die Verwendung von Fondsmitteln;

-
10. die Beschlussfassung über Sanierungen zu Lasten der Mittel des Genossenschaftlichen Hilfsfonds des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V., soweit der Verbandsrat den Vorstand und das Präsidium nicht zur Beschlussfassung hierüber ermächtigt hat;
 11. die Erledigung der ihm vom Verbandstag übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der Verbandsrat nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung Verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.
 - (4) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte heraus einen Rechnungsausschuss, der insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
 1. Prüfung des Jahresabschlusses;
 2. Prüfung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr;
 3. Berichterstattung über die Prüfung des Jahresabschlusses gegenüber dem Verbandsrat und dem Verbandstag;
 4. Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Verbandsrates und erforderlichenfalls für den Stellvertreter;
 5. Festsetzung der Reisekostenvergütung und Tagegelder der Mitglieder der Verbandsorgane, soweit nicht der Personalausschuss zuständig ist.

§ 24

Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates im Einvernehmen mit dem Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu einer Sitzung einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, sobald der Vorstand, das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrates es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einladung hierzu ergeht schriftlich, spätestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Im Falle besonderer Dringlichkeit ist eine kürzere Einladungsfrist zulässig.

- (2) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so wählt der Verbandsrat einen anderen Versammlungsleiter aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültig abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
- (5) Auf Antrag wird durch Stimmzettel abgestimmt, sofern diese Form der Abstimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (6) Das Gleiche gilt für die Durchführung von Wahlen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den

beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

- (7) Das Ergebnis der Beratungen sowie die Beschlüsse werden in ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Präsidium

§ 25

Zusammensetzung, Wahl und Versammlungsleitung

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandsrates und seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Verbandsrat aus dessen Mitte heraus für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums als Mitglied des Verbandsrates aus, so endet damit gleichzeitig sein Amt im Präsidium. In diesem Fall ist vor Ablauf von drei Monaten ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (3) Das Präsidium kann aus seiner Mitte einen Personalausschuss bilden. Er beschließt über die Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben, soweit sie Vorstandsangelegenheiten betreffen. Insbesondere regelt er die Anstellungsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und unterzeichnet namens des Verbandes die Dienstverträge.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt als Ehrenamt aus, haben jedoch Anspruch auf vom Verband zu vergütende Reisekosten und Tagegelder.

§ 26

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium und der Verbandsvorstand beraten gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung über alle Angelegenheiten des Verbandes, die die Förderung der Gesamtinteressen des Genossenschaftswesens sowie die Förderung der Angelegenheiten der Verbandsmitglieder betreffen.
- (2) Das Präsidium berät und überwacht den Verbandsvorstand. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
1. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 7 der Satzung;
 2. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11 der Satzung;
 3. Vorschläge zur Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 4. Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Verbandsvorstand;
 5. Beratung des Verbandsvorstandes in Grundsatzfragen zur Aufstellung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr;

-
6. Beratung des Vorstandes in Grundsatzfragen zur Gestaltung der Verbandsbeiträge, der Prüfungsentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen;
 7. Beratung des Vorstandes in Grundsatzfragen zur Aufstellung des Jahresabschlusses;
 8. Beschlussfassung über die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen an juristischen Personen und Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts;
 9. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes zu Sanierungen zu Lasten der Mittel des Genossenschaftlichen Hilfsfonds des Deutschen Raiffeisenverbandes e. V., soweit der Verbandsrat den Vorstand und das Präsidium hierzu ermächtigt hat;
 10. Zustimmung zu Sanierungsvorlagen des Vorstandes, die in die Zuständigkeit des Verbandsrates fallen;
 11. Zustimmung zu Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt;
 12. Zustimmung zu Anschaffungen sowie zu Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die über einen in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten Betrag im Einzelfall hinausgehen;
 13. Zustimmung zu Verträgen mit dauernden Verpflichtungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Das Präsidium nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung Verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teil. Durch Beschluss des Präsidiums kann die Teilnahme des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
 - (5) Die Beschlüsse des Präsidiums sind in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Präsidiums einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Verbandsvorstand

§ 27

Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sein sollen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsrat gewählt und für die Dauer der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge berufen. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt entgeltlich. Die Dienstverträge werden namens des Verbandes vom Vorsitzenden des Verbandsrates unterzeichnet. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied sein gesetzliches Rentenalter erreicht. Das Präsidium kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden oder zum Sprecher berufen.
 - (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
-

-
1. die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Verbandstages, des Verbandsrates sowie des Präsidiums;
 2. die Anstellung und Entlassung der Angestellten innerhalb der Mittel des Vorschlags;
 3. die Berichterstattung auf dem Verbandstag;
 4. die regelmäßige Berichterstattung über alle wesentlichen Vorhaben und Vorgänge an das Präsidium;
 5. die Wahrung aller Belange des Genossenschaftswesens.
- (3) Der Vorstand ist hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen weder an Weisungen gebunden, noch unterliegt er insoweit der Überwachung durch den Verbandsrat oder das Präsidium. Er ist insoweit auch zur Verschwiegenheit gegenüber diesen Organen verpflichtet. Dies gilt nicht bezüglich allgemeiner Angelegenheiten des Prüfungswesens.
- (4) Zur gesetzlichen Vertretung des Verbandes ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied bis zur unverzüglich vorzunehmenden Ergänzung des Verbandsvorstandes alleinvertretungsberechtigt. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind in das mit Seitenzahlen versehene Protokollbuch des Verbandsvorstandes einzutragen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

Fachausschüsse

§ 28

Fachausschüsse

- (1) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet, die das Präsidium und den Verbandsvorstand beraten, sowie Beschlüsse des Verbandsrates - mit Ausnahme der Aufgaben, die der Rechnungsausschuss wahrnimmt - vorbereiten:
 - a) Fachausschuss Genossenschaftsbanken
 - b) Fachausschuss Warengenossenschaften
 - c) Fachausschuss Viehvermarktungsgenossenschaften
 - d) Fachausschuss Bildungswesen
- (2) Die Bildung weiterer Fachausschüsse ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Verbandsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Arbeit der Fachausschüsse regelt eine Geschäftsordnung.

Fachräte

§ 29

Fachräte

- (1) Im Bereich Genossenschaftsbanken werden folgende Fachräte gebildet:
 - a) Fachrat Markt / Produkte
 - b) Fachrat Informationstechnologie / Zahlungsverkehr
 - c) Fachrat Steuerung / Personal

Die Bildung weiterer Fachräte ist zulässig.

Die Fachräte begleiten und unterstützen die operationelle und konzeptionelle Arbeit des Verbandes auf der Grundlage der strategischen und politischen Entscheidung des Verbandsrates sowie der Arbeit des Fachausschusses Genossenschaftsbanken. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Fachräte.

- (2) Die Mitglieder der Fachräte werden vom Verbandsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

V. Prüfungswesen

§ 30

Ausübung der Prüfungstätigkeit

- (1) Der Verband übt seine Prüfungstätigkeit aufgrund der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Berufsauffassung der Wirtschaftsprüfer unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Er ist unter der Registernummer 170944700 im Register gemäß § 40 a WPO bei der Wirtschaftsprüferkammer registriert.
- (2) Insbesondere hat der Verband seine Feststellungen, Beurteilungen und Entscheidungen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichten, die seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigen könnten, zu treffen.
- (3) Alle Prüfungen des Verbandes werden unabhängig von Weisungen des Verbandsrates und des Präsidiums durchgeführt.
- (4) Der Verband bedient sich zum Prüfen der von ihm angestellten Prüfer. Diese sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein. Bei der Auswahl der einzustellenden Prüfer wird diese Anforderung durch die zuständigen Personen berücksichtigt, wobei ein einschlägiges Hochschulstudium und/oder eine entsprechende Berufsausbildung eine gute Grundlage für die weitere Ausbildung darstellen.
- (5) Der Verband hat über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Verbandsrates und des Präsidiums sowie für die Mitarbeiter des Verbandes, die schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht grundsätzlich auch gegenüber dem Verbandsrat und dem Präsidium. Dies gilt nicht für diejenigen Vorgänge, für die nach dieser Satzung der Verbandsrat oder das Präsidium zuständig sind.

VI. Rechnungswesen

§ 31

Jahresabschluss

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden gedeckt durch Beiträge der Verbandsmitglieder, Prüfungsentgelte sowie sonstige Entgelte und Erträge.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) dem Verbandsrat spätestens bis zum 1. 7. des darauf folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Vorher ist der Jahresabschluss durch den Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Berlin, oder in dessen Auftrag von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einer Prüfung zu unterziehen.

VII. Genossenschaftliche Bundesverbände

§ 32

Mitgliedschaft bei genossenschaftlichen Bundesverbänden

Der Verband ist Mitglied bei folgenden Verbänden:

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V., Berlin;

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin;

Deutscher Raiffeisenverband e.V., Bonn.

VIII. Verschmelzung des Verbandes

§ 33

Für die Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Prüfungsverband gelten die Bestimmungen der §§ 105 bis 108 Umwandlungsgesetz.

IX. Auflösung des Verbandes

§ 34

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes, des Präsidiums und des Verbandsrates vom Verbandstag beschlossen werden.

-
- (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur in zwei ausschließlich zu diesem Zweck berufenen Verbandstagen gefasst werden. Er ist nur gültig, wenn in jeder der beiden Versammlungen drei Viertel aller Verbandsmitglieder vertreten sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter der Auflösung zustimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die zweite Versammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten stattfinden.
 - (3) Das vorhandene Vermögen ist entweder unter die dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder nach Maßgabe der geleisteten Beiträge des letzten Jahres zu verteilen oder einer der Förderung des Genossenschaftswesens dienenden Organisation oder Einrichtung zuzuweisen. Näheres bestimmen die über die Auflösung beschließenden Verbandstage.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

- (1) Durch Beschluss des Verbandstages vom 17. September 2014 ist diese Satzung zuletzt geändert worden.
- (2) Ungeachtet der Vorschrift des § 21 bleiben nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder für die Restdauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Präsidiums; die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Verbandsrates bleiben für die Restdauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Verbandsrates.